

Nr. 204.

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Hans H e i n r i c h - Berlin,

Professor Dr. D e s s o i r - Berlin,

Reichstagsabgeordnete B o h m - Schuch - Berlin,

Direktor M a r s c h a l l - Köln.

Zur Verhandlung über den Antrag der Bayerischen Regierung
auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ L u t h e n „

der Firma Cob- Film in Berlin durch die Filmprüfstelle Berlin
erschieden:

- a) für die antragstellende Landeszentralbehörde :
 - 1. Ministerialdirektor Geheimer Regierungsrat
Z e t l m e i e r ,
 - 2. Regierungsrat I. Klasse Dr. E i c h n e r ,
- b) für die Firma Cob-Film G.m.b.H. :
 - 1. Direktor C o b ö k e n ,
 - 2. Rechtsanwalt Dr. Z i e m s e n ,
 - 3. Direktor W i l m
- c) als Sachverständige :
 - 1. Caritasdirektor W i e n k e n ,
 - 2. von der Firma Cob-Film gestellt Dr. O h l e -
m ü l l e r .

Der Vorsitzende teilte mit, dass er dem Autor und Regisseur
des Bildstreifens Schriftsteller Hans K y s e r die Teilnahme
an der Verhandlung gestattet habe. Er stellte ferner fest, dass
eine

eine erste den Bildstreifen mit Ausschnitten zulassende Entscheidung der Prüfstelle vom 17. Dezember 1927- Nr. 17622 - durch die hiernach erfolgte Umarbeitung des Bildstreifens und eine weitere Entscheidung vom 10. Januar 1928- Nr. 17863 - gegenstandslos geworden und nicht mehr in Geltung ist.

Das Ergebnis der von der Prüfstelle am 17. Dezember 1927 stattgehabten Beweisaufnahme war ebenfalls Gegenstand der Verhandlung.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Antrag des Bayerischen Ministeriums des Innern vom 24. Februar 1928 wurde von dem Erschienenen zu a 1 vorgetragen.

Hierauf erstattete der Sachverständige sein Gutachten.

Der Erschienene zu a 1 beantragte die Vernehmung auch bayerischer Persönlichkeiten als Sachverständige, insbesondere diejenige des Geh. Regierungsrats Dr. B i g l m a i r , Rektors der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Dillingen und des Dr. phil. et theol. P r e u s s , ord. Professors für Kirchengeschichte an der Universität Erlangen. Der Erschienene zu b 2 verlangte hierauf die Vernehmung des von der Firma Cob-Film gestellten Sachverständigen Dr. O h l e m ü l l e r als Gegenschachverständigen.

Die Erschienenen zu b 2 und 3 äusserten sich zur Sache, letzterer beantragte die Anhörung auch des miterschiedenen Autors des Bildstreifens K y s e r .

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Beweisanträge werden sämtlich abgelehnt, ebenso die Anhörung des Schriftstellers Hans K y s e r .

II. Auf Antrag der Bayerischen Regierung vom 24. Februar 1928 wird die durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 10. Januar 1928 - Nr. 17863 - ausgesprochene Zulassung folgender Teile des Bildstreifens widerrufen:

In Akt I Titel 17 : „ Der Kardinal bringt Dir den Ablass für Deine höllischen Schneiderrechnungen “.

Titel 21 und 22 : „ Was kostet das Himmelreich.

nach Titel 23 die Darstellung, wie die Dirne zum Ablass herangezogen wird.

Länge : 1.70 m

In Akt III nach Titel 2 : Zwei Fratres haschen ein Mädchen.

Länge : 2.50 m

nach Titel 5 die Darstellung, wie die Landsknechte den Krüppel die Treppe herunter und ihm die Krücke nachwerfen (Gezeigt werden darf, wie Luther sich des Krüppels annimmt).

Länge : 1.90 m

In Akt IV vor und nach Titel 2 : die Nahaufnahme des Wagens mit Fratres und Mädchen, solange ^{nicht} die Ablassurkunde vom Wagen aus gezeigt wird.

Länge : 3.65 m

nach Titel 6 : die Rauferei

Länge : 2.60 m

und die folgende Verbrüderungsszene zwischen Tetzl und dem Ritter: Der Ritter nimmt Tetzl den Becher weg, beide trinken und klopfen sich gegenseitig auf den Bauch, sowie die Unterhaltung beider mit folgenden

genden

genden Titeln :

Titel 7 : „ Verkauft Jhr auch Ablass für kommende Sünden ? ”

Titel 8 : „ Der Ablass für kommende Sünden kostet das Doppelte. ”

nach Titel 8 : Der Ritter entrichtet das Ablassgeld; beide trinken; ferner die Darstellung Tetzels und des Ritters mit einem Schankmädchen.

Titel 9 : „ Und wenn ich Dir jetzt den Siegelring stehle, wird auch diese Sünde vergeben? ” mit der Darstellung der Unterhaltung beider und wie sie sich umarmen ,

Titel 10 : „ Alles vergeben, Bruderherz
alles vergeben ! ”

Titel 11 : „ Alles vergeben, Bruderherz ich habe den Ablass für kommende Sünden doppelt bezahlt ! ”.

und die zugehörige Darstellung des Ueberfalls auf den Reisewagen Tetzels.

Länge : 80 m.

Jn Akt V Titel 6 : „ So gibt es also doch etwas, das stärker ist als Rom und alle Päpste : das deutsche Gewissen! (Er darf lauten : „ So gibt es also doch etwas, das stärker ist als alle Gewalt : das Gewissen ! ”)

Titel 23 : „ Verbrennt was Jhr angebetet habt! ”
(Er darf lauten : „ Verbrennt was Jhr verehrt habt! ”)

Jn Titel 26 die Worte : „ Weil Du unseren Herrn und Heiland Christus betrübt hast , ” (Er lautet : „ Dich verbrenne das ewige Feuer! ”)

Jn Akt VIII nach Titel 10 die Darstellung, wie Karlstadt zum Schlage ausholt

Länge : 1 m

- III. Die weitergehenden Anträge werden abgewiesen.
- IV. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.
- V. Die unter dem 10. Januar 1928 - Nr. 17863 - ausgestellten Zulassungskarten verlieren mit dem 23. April 1928 ihre Gültigkeit, sofern sie nicht bis dahin berichtigt sind.

T a t b e s t a n d .

- I. Der Bildstreifen hat nach der zutreffenden Beschreibung einer Anlage des Widerrufsanspruchs folgenden Inhalt:
Nach bestandener Magisterprüfung zieht der junge Luther beglückt zu seinen Eltern und bringt ihnen die freudige Nachricht. Er macht eine feierliche Ablasshandlung mit und schützt den Priester und die Papstfahne vor den Ausschreitungen einiger Junker. Mit tiefem inneren Empfinden hält er bei seinem Freund Alexius von Bunzheim die Totenwache. Ein Gewitter unterwegs lässt ihn den Entschluss, Mönch zu werden, ausführen (Akt I, Titel 32).
In der Konventskirche des Erfurter Augustiner Klosters leistet er das Gelübde und bricht, geschwächt vom Fasten und Kasteien, im Kreuzgang zusammen (Akt II, Titel 5) .
In der heiligen Schrift sucht er Trost und Stärkung .
Der Ordensvikar Staupitz erkennt die Fähigkeiten Luthers und beauftragt ihn, in der neuen Universität Wittenberg über die Heilige Schrift zu lesen (Akt II, Titel 19).
Auf einer Wallfahrt nach Rom sieht er den Reliquien- und Ablasshandel und die weltliche Pracht des Papstes.
Betend liegt er auf der heiligen Treppe zum Petersdom und visionär erschaut er Christi Golgatha. Das Kreuz des Glaubens wird ihm in dieser Stunde zur Erkenntnis, und das
verleiht

verleikt seinen Worten auf der Kanzel in Wittenberg gewaltige Kraft, die Taten werden, als der Ablasshandel zum Geschäft wird. In der Turmstube entstehen die 95 Thesen, die er an die Pforte der Schlosskirche schlägt und die nun wie im Lauffeuer durch Deutschland eilen, darunter auch zu Albrecht Dürer und Hans Sachs, welcher letzterer das berühmte Meister-singerlied dichtete: „Wach auf, es naht sich gen Tag.“ Das römische Inquisitionsgericht entscheidet: „Die Flamme dem Ketzer.“ (Akt V, Titel 106, 107). Der Sturm bricht los, Scheiterhaufen werden errichtet, um die päpstlichen Schriften zu verbrennen (Titel 17). Auch Luther verbrennt die päpstliche Bannbulle (Titel 27). (Akt VI, Titel 7). Furchtlos tritt er der Anklage entgegen: „Ich kann mich dem Dienst nicht entziehen, den ich Deutschland schuldig bin. Hier stehe ich, ich kann nicht anders, Gott helfe mir. Amen.“ (Akt VI, Titel 22 und 36). Die Reichsacht trifft Luther, der auf der Wartburg das Werk der deutschen Bibelübersetzung vollbringt. Da bricht Gewalt gegen Gewalt los, Brandfackeln fliegen in die Kirche, Axthiebe zerschmettern Altar und Kanzel (Akt VIII, Titel 10). Luther lässt sich nun als Junker Georg nicht mehr halten, er legt un seine Ritterrüstung das Predigerkleid und zwingt die fanatisierte Masse mit seinen wuchtigen Worten in die Knie und durch den Kirchenraum tönt das Lutherlied: „Ein feste Burg ist unser Gott.“ (Akt VIII, Titel 8).

II. Die Filmprüfstelle Berlin hat den Bildstreifen zur öffentlichen Vorführung, auch vor Jugendlichen, zugelassen und am 12. Dezember 1927- Nr. 1762B- folgende Ausschnitte verfügt:

In

Jn Akt I in Titel 17 : die Worte „ aus Rom “.

in Titel 18 : das Wort „ römischen “.

Titel 20 : „ Jch wette 5 Seelenmessen, Martin kauft sich für meine Sünden einen Ablasszettel“.

Jn Akt III nach Titel 5 : die Scene, in der man kurz angedeutet einen Mönch und eine Frauensperson in einer Zelle zusammen sieht.

Länge 0.20 m

Wie ein Klosterbruder mit einem Landsknecht in einer Zelle beim Spiel sitzt, Luther hereintritt, den Mönch anpackt, ihm das Geld aus der Hand windet, das infolgedessen auf den Tisch fällt und vom Landsknecht eingestrichen wird. Grossaufnahme : der Mönch zieht einen Dolch gegen Luther; beide stehen sich gegenüber.

Länge: 9.80 m.

Titel 7 : „ Deutsche Bestie, verfluchtige“.

Jn Akt IV aus Titel 2 die Worte : „ Das Heil der Welt“.

aus Titel 7 : „ Freibier“.

Jn Akt VIII nach Titel 9 (Schlägt die Heiligenbilder nieder) :

Ein Mann schlägt auf eine Figur der Mutter Gottes, die an der Ecke eines Hauses angebracht ist und holt sie herunter.

Länge : 0.90 m.

nach Titel 16 (Folgt mir nach, ich führe Euch zur wahren Freiheit): Karlstadt auf den Schultern von 2 Männern sitzend schlägt mit einer Hacke nach einer Brückenfigur und wirft sie vom Postament.

Länge: 1.10 m.

Ueber die hiernach verfügten Ausschnitte ^{hinaus} hat die herstellende Firma freiwillig noch folgende Kürzungen vorgenommen:

- 1) die erste römische Klosterzelle, in der man verschiedene Mönche beim Schmause sieht.
- 2) Kürzung der Gaukler-scenen beim Einzug der Ablasshändler in Wittenberg.
- 3) Kürzung der Schlägereiscene bei Tetzels Ablassfest.
- 4) die Scene, in der man Tetzeln mit einer Frauensperson tanzen sieht.
- 5) die Scene, in der Tetzeln persönlich das grosse Bierfass ansticht.
- 6) sämtliche Grossaufnahmen und soweit es möglich war, auch die Totalaufnahmen, in denen man Tetzeln, einen Ritter und eine Frauensperson zusammen essen und trinken sieht.
- 7) verschiedene Scenen aus dem Bildersturm und der Vernichtung der Altäre.
- 8) Kürzung der Scheiterhaufenscenen.

III.

Am 23. Februar 1928 sollte der Bildstreifen in einem Münchener Lichtspielhause vorgeführt werden. Die Polizeidirektion München unterzog den Bildstreifen darauf einer Vorbesichtigung und regte bei dem Bayerischen Staatsministerium des Innern an, durch einen Antrag auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens der Oberprüfstelle Gelegenheit zu geben, den Bildstreifen einer eingehenden Nachprüfung zu unterziehen. Ein entsprechender Antrag wurde unter dem 24. Februar 1928 bei der Oberprüfstelle gestellt.

In dem Antrag wird, ohne dass eine Beiziehung von Sachverständigen aus den beteiligten kath. Kreisen stattgefunden hatte, eine Anzahl besonders krasser Teile bezeichnet, die nach Anschauung

schauung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur Versagung der Zulassung des Bildstreifens in seiner derzeitigen Form hätten führen müssen. In dem Antrag wird gebeten, Sachverständige zur Nachprüfung durch die Oberprüfstelle beizuziehen und deren Urteil der Beschlussfassung zu Grunde zu legen. Auf die in dem Antrag vom 24. Februar 1928 enthaltene Aufzählung der auf diese Weise beanstandeten Bildfolgen wird Bezug genommen.

- IV. Die Bayerische Regierung vertritt die Auffassung, dass die zu beanstandenden Bildfolgen so zahlreich seien, dass es mit ihrem Ausschnitt allein nicht getan sein werde. Der Film nenne sich zwar einen „Film der deutschen Reformation“, und die Beschauer dürften eigentlich erwarten, eine objektive Darstellung der Geschehnisse zu bekommen. Der Bildstreifen sei aber ein Tendenzfilm, der die Absicht verfolge, den Ablauf der Geschehnisse in einem für Luther besonders günstigen Lichte darzustellen. Im Hinblick auf die Bestimmung des § 1 Abs. 2 S. 3 des Lichtspielgesetzes könne an sich dagegen nichts eingewendet werden. Die Art aber, wie in dem Filme die verfolgte Tendenz überspannt werde, sei mit Recht von seiten der kath. Bevölkerung als verletzend bezeichnet worden und drücke dem Bildstreifen den Stempel der Einseitigkeit auf. Von der kath. Kirche würden nur ungünstige Darstellungen gebracht, während Luther überall als Idealmensch erscheine. Zu diesem Zwecke werde auch das historische Bild – und das werde dem Bildstreifen selbst von protestantischer Seite zum Vorwurfe gemacht – verschoben, indem die ganze Reformation lediglich als aus der Gegenwirkung gegen den Ablasshandel heraus geboren dargestellt werde, während wichtige sonstige Divergenzen, z.B. in der Rechtfertigungslehre und der

Abendmahlslehre , überhaupt unerwähnt gelassen würden. In seiner gegenwärtigen Form erscheine der Bildstreifen geeignet, die Gegensätze zwischen den Angehörigen der katholischen und protestantischen Kirche in einer ausserordentlichen Weise zu verschärfen und den religiösen Frieden zu stören; er sei damit auch geeignet, die öffentliche Ordnung zu gefährden.

Die katholischen Bevölkerungsteile hätten auch vom Standpunkte der öffentlichen Ordnung aus Anspruch darauf, vor verletzenden Angriffen gegen ihre religiöse Ueberzeugung geschützt zu werden.

Das Staatsministerium des Innern hat deshalb den Antrag gestellt:

die Zulassung des Bildstreifens in seiner derzeitigen Form jedenfalls für Bayern zu widerrufen,
notfalls ihn für Bayern gemäss §. 2 des Lichtspielgesetzes nur für bestimmte Personenkreise zuzulassen.

V. Dem Bayerischen Antrag entsprechend hat die Oberprüfstelle die am 17. Dezember 1927 vor der Prüfstelle stattgehabte Beweisaufnahme durch Vernehmung des ihr von der Fürstbischöflichen Delegatur ein für allemal beannten Sachverständigen Caritasdirektors Wienken wiederholt.

Der Sachverständige hat die von ihm vor der Prüfstelle erhobenen Anstellungen in vollem Umfang aufrecht erhalten und gleichzeitig entschieden bestritten, bei seiner Vernehmung in der Vorinstanz die ihm in den Mund gelegte Aueserung getan zu haben, dass der Bildstreifen „ vornehm“ gehalten

halten

halten sei. Er hat sich im einzelnen wie folgt ge-
äussert:

Der Bildstreifen sei ein Tendenzfilm und störe den konfessionellen Frieden. Trotz seiner Umarbeitung und der Entfernung verschiedener Teile bestehe diese Wirkung fort; sie sei auch durch die Erfahrungen der Zwischenzeit bestätigt worden. Gleichwohl sei der Bildstreifen als Ganzes genommen nicht geeignet, das religiöse Empfinden in einem Mass zu verletzen, dass auf sein gänzlich Verbot erkannt werden müsste. Er müsse aber feststellen, dass die Vorführung des Bildstreifens in verschiedenen Teilen Deutschlands, wie in Bayern und im Rheinland katholische Bevölkerungskreise verletzt habe und er müsse deshalb der Kammer anheim stellen, den Bildstreifen in diesen Gebietsteilen wegen seiner überspannten Tendenz ganz zu verbieten. Die Berechtigung auf evangelischer Seite, einen „Lutherfilm“ zu machen, müsse er anerkennen und damit auch die Berechtigung, in einem solchen Bildstreifen gewisse Schäden der Vergangenheit aufzuzeigen. Die künstlerische und dichterische Freiheit müsse man achten, doch dürfe über ein gewisses Mass nicht hinausgegangen werden, da es sich sonst um eine Verächtlichmachung der katholischen Kirche handeln könne. Wenn auch das Gezeigte Jahrhunderte zurück liege, so würde doch ein grosser Teil der Beschauer die Zustände auf heute übertragen.

Der Sachverständige hat hierauf die folgenden Bildfolgen namhaft gemacht, hinsichtlich deren er eine Verletzung des religiösen Empfindens für gegeben erachte.

In Akt I, Titel 17 : „ Der Kardinal bringt Dir den Ablass für Deine höllischen Schneiderrechnungen“, der allgemein als verletzend empfunden werde.

Die Scene, wo der Pater das Geld überwache und ein Mädchen herangeschleift werde.

In Akt III sei die Darstellung des Lebens in Rom, wie es vorliegend wiedergegeben werde, bedenklich, Obwohl diese Bildfolgen recht ungünstig wirkten, brauchten sie nicht als Ganzes entfernt zu werden. Zu beanstanden seien die Scenen, wo Luther nach Rom komme und im Kloster sehe, wie eine Süfte herausgetragen wird und ein Priester einer Dame die Hand gibt. Dann wie ein Mädchen auf den Hof läuft und von den Patres zurückgeholt wird.

Bei Darstellung der scala santa sei die Vision Christi mit dem Kreuz zu beanstanden.

Akt IV sei unmöglich. In der Hauptsache wäre es zunächst die Darstellung der Mönche auf einem Wagen mit Mädchen. Weiter die Tetzelszene als Ganzes, da sie völlig unwürdig gehalten sei.

In Akt V sei Titel 23 : „ Verbrennt, was Jhr angebetet habt“ für das katholische Empfinden unerträglich.

In Akt VI wirke das Hereinstürmen der Mönche in den Saal des Gerichts abstossend und widerlich. Das Verhalten der Mönche sei kein würdevolles und Milderung erwünscht.

VI. Der Vertreter der Bayerischen Regierung hat ausgeführt, dass die in der Oeffentlichkeit erhobene Meinung, der Bayerische Widerrufs Antrag sei nur gestellt worden, weil es sich um einen Lutherfilm handele, völlig unzutreffend sei. Der Antrag an die Oberprüfstelle sei kein Angriff, sondern die Anwendung eines
den

den Landeszentralbehörden durch das Gesetz verliehenen Rechtsmittels zur Herbeiführung einer Nachprüfung ihnen als Fehlsprach erscheinender Entscheidungen der Filmprüfstellen. Erst nach der Zulassung eines Bildstreifens zeige es sich, wie ein Bildstreifen in der Öffentlichkeit aufgenommen werde. Es sei möglich, dass ein geschichtlicher Vorgang das religiöse Empfinden verletzt, weil er in die Gegenwart versetzt wird. Von diesem Gesichtspunkt aus komme er dazu, dass der Bildstreifen wegen seiner Gegenwartswirkung geeignet sei, die öffentliche Ordnung zu gefährden. Ueber diese Wirkung ein Urteil zu hören, hätte Bayern den Antrag gestellt, von ihm benannte Sachverständige zu laden. Der Antrag sei von dem Vorsitzenden abgelehnt worden. Er werde wiederholt. Im einzelnen schliesse er sich den Ausführungen des Sachverständigen an.

Ueber das Gutachten des Sachverständigen hinausgehend ist von dem Vertreter der Bayerischen Regierung noch das Verbot folgender Bildfolgen gefordert worden:

Bei der Treppenscene möchte die Darstellung entfernt werden, wie die päpstliche Polizei gegen die Wallfahrer vorgeht. Die Brutalität, mit der die frommen Pilger, die kniend die Treppe hinaufrutschen wollen, zurückgetrieben werden, um dem zahlreichen, mit vielen Frauen durchsetzten Hofgesinde des Papstes Platz zu machen, wirke verrohend. Die Darstellung des päpstlichen Tragstuhls selbst, der ja nur kurz sichtbar werde, aber doch in dem Beschauer den Eindruck erwecke, hier komme eher ein morgenländischer Potentat als das Oberhaupt der Christenheit, müsse auf katholische Beschauer verletzend wirken.

wirken.

Im Akt V enthalte Titel 6 : „ So gibt es also doch etwas, das stärker ist als Rom und alle Päpste : das deutsche Gewissen“, eine Verallgemeinerung, die vom Beschauer zweifellos auch auf die Gegenwart bezogen werde.

Verletzend wirke auch die Darstellung des Inquisitionsgerichts, das Luther ungehört zum Feuertode verdammt und symbolisch diese Handlung vollzieht, wobei offensichtlich die päpstliche Bulle, die dem Inquisitionsurteile folgen soll, schon vor der Urteilsfällung vorbereitet ist.

Im VI Akte wirke die Darstellung, dass der Kaiser und seine Berater durch Angebot von Familienverbindungen (der Kaiser genehmigt Dein Verlöbniß mit der Infantin) und durch Schacher mit geistlichen Ämtern, der von der kath. Kirche als Simonie besonders schwer verfolgt worden ist (Dein Sohn erhält die Reichsabtei von Kempten) die Stimmung der Fürsten gegen Luther einzunehmen suchen, verletzend; der Kirche werde damit zum Vorwurfe gemacht, dass sie mit unlauteren Mitteln auf dem Reichstage gegen Luther gekämpft habe.

Im VIII Akte habe die Filmprüfstelle bereits durch Ausschnitte das Allerschlimmste beim Bildersturm des Karlstadt beseitigt. Was übrig geblieben ist, müsse aber immer noch als verletzend angesehen werden. So werde z.B. gezeigt, wie Karlstadt mit einer Hacke nach einer Brückenfigur schlägt; das Hinabwerfen der Figur vom Sockel dürfe nicht mehr gezeigt werden; dagegen sehe man wieder den leeren Sockel stehen.

Die Schlusscenen des VIII Aktes sollten die Wirkung des Reformationsliedes „ Eine feste Burg ist unser Gott“ darstellen. Man habe dazu gewissermassen Typen gewählt : eine Ketzerverbrennung durch die Inquisition, dann Scenen aus der

Bartholomäusnacht. Diese Szenen seien derartig realistisch dargestellt, dass von ihnen nicht nur eine Verletzung religiöser Empfindungen, sondern auch eine verrohende und entsittlichende Wirkung befürchtet werden müsse. Dies sei besonders deswegen bedauerlich, weil der Film für Jugendliche zugelassen werden sei.

VII. Im Anschluss an die Beweisaufnahme wurde ausser dem Bayerischen Antrag auf Vernehmung auswärtiger bayerischer Sachverständiger von den Sachwaltern der durch den Widerruf betroffenen Firma noch der Antrag auf Vernehmung des von ihr gestellten Sachverständigen und des anwesenden Autors des Bildstreifens gestellt.

Die Oberprüfstelle ist zur Ablehnung sämtlicher Beweisanträge gelangt: des bayerischen, im Hinblick auf § 8 Abs.2 des Lichtspielgesetzes, wonach die Entscheidungen der Prüfstellen für das gesamte Reichsgebiet Gültigkeit haben und die Anhörung eines allgemein bestellten Sachverständigen mehr dem Sinn des Gesetzes entspricht als diejenige von Sachverständigen der einzelnen Länder. Die Vernehmung eines gegensachverständigen erschien bei der durch die Verhandlung erzielten Klärung des Sachverhalts und angesichts der eigenen Sachkenntnis der Prüfkammer entbehrlich. Den Autor des Bildstreifens zu hören, sah sich die Oberprüfstelle aus dem formalen Grunde ausserstande, weil eine entsprechende Bevollmächtigung der durch den Widerruf betroffenen Firma nicht vorlag, seine Vernehmung sich auch aus dem vorangeführten Grunde erübrigte.

Die Sachwalter der Firma machten eingehende rechtliche und tatsächliche Ausführungen. Es wurden eingehende Darlegungen über die Unzulässigkeit des vorliegenden Wider

rufsverfahrens gegeben, denen von dem Mitvertreter der Bayerischen Regierung entgegengetreten wurde.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Die Zulässigkeit des von der Bayerischen Regierung auf Grund des § 4 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 beantragten Widerrufsverfahrens steht ausser Frage. Es wird hierzu auf die bisherige Rechtsprechung der Oberprüfstelle zu dieser Frage verwiesen (Urteile vom 25. April 1921 und 23. September 1927- Nr. 35 und 758).

II. Der vorliegende Bildstreifen will dem grossen deutschen Reformator ein Denkmal setzen und Luther ebenso wie sein Werk den evangelischen Volksteilen näher bringen. Der Bildstreifen kann deshalb als B e k e n n t n i s f i l m angesprochen werden. Seine Gesamttenenz ist nicht zu beanstanden (§ 1 Abs. 2 Satz 3).

Die Oberprüfstelle hat den Bildstreifen entsprechend als historisches Schauspiel gewertet, ihn aber nicht als historisches Quellenwerk angesehen, das er selbst nicht vorstellen will. Historische Untreue ist dem Bildstreifen deshalb nachzusehen. Es ist durchaus im Rahmen der dichterischen Freiheit, die auch für den Filmdichter gilt, gelegen, wie ein historischer Stoff filmdramatisch geformt wird. Es kann und darf deshalb dem Bildstreifen auch nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass er seinen Held im vollen Glanz seiner Erscheinung und seines Heldentums zeigt, dagegen die Umstände, die den dramatischen Ausgang seines Handelns bilden mit wesentlich dunklerer Farbe malt. Es ist deshalb ebensowenig zu beanstanden,

wenn

wenn der Bildstreifen Missstände aufzeigt und seine Hand an Wunden des kirchlichen Lebens einer vergangenen Zeit legt, deren er für die seelische Gestaltung und Entwicklung seines Helden bedarf, wie ihm zum Vorwurf gemacht werden darf, dass er nicht alle Umstände gewürdigt und geschildert hat, die für die deutsche Reformation kausal gewesen sind. Es ist zuzugeben, dass der Bildstreifen das historische Bild insofern verschiebt, als er diese Glaubensbewegung lediglich als aus der Gegenwirkung gegen den Ablasshandel heraus geboren darstellt, während wichtige sonstige Gegensätze, wie z.B. in der Rechtfertigungslehre und der Abendmahlslehre unerwähnt bleiben. Im Rahmen der dichterischen Freiheit ist es gelegen, von vielen diejenige Ursache für den dramatischen Aufbau eines Bildstreifens zu wählen, die die grösste Wirkung erwarten lässt. Der Bildstreifen oder Teile von ihm können deshalb nicht unter dem Gesichtspunkt geprüft oder gar verboten werden, dass sie ungeschichtlich sind. Andererseits kann auch die Darstellung geschichtlicher Vorgänge dem Verbot verfallen, wenn sie nach Form oder Inhalt verletzend dargestellt sind, wobei vorliegend der gesetzliche Verbotstandort der Verletzung des religiösen Empfindens im Vordergrund steht. Die Gründe für die Zulassung eines Bildstreifens der vorliegenden Art werden daher ausschliesslich durch den Massstab bestimmt, inwieweit seine Darstellung sich innerhalb der in § 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes gezogenen Grenzen hält. Für die Beurteilung dieser Frage ist die Wirkung der Vorführung des Bildstreifens entscheidend.

III. Die Oberprüfstelle ist früher bereits einmal mit einem Bildstreifen befasst gewesen, der das Leben und Wirken des grossen deutschen Reformators zum Gegenstand hatte. Sie hat dabei die Frage, ob durch eine historisch ungenaue und verflachende Darstellung Luthers das religiöse Empfinden im Sinne des § 1 Abs.2 des Lichtspielgesetzes verletzt werden könnte, verneint mit dem Hinweis, dass die Gestalt Martin Luthers der Geschichte angehöre, aber nicht Bestandteil des evangelischen Glaubens sei (Urteil vom 20. April 1921- Nr.29). Dasselbe hat die Oberprüfstelle gelegentlich einer in einem Bildstreifen eingestreuten Travestierung des bekannten Lutherwortes : „ Hier stehe ich- ich kann nicht anders“ ausgesprochen (Urteil vom 4. Oktober 1927- Nr.900). Zwischen religiösem und religionsgeschichtlichem Empfinden muss,-das ist für die vorliegende Entscheidung von wesentlicher Bedeutung- grundsätzlich unterschieden werden (vgl. Urteil vom 7. Februar 1925- Nr.32). Bei Beurteilung der „ Tetzelszene“ im IV Akt des Bildstreifens wird hierauf des näheren einzugehen sein.

IV. Der Bayerischen Regierung ist unbedingt darin beizustimmen, dass der gesetzliche Tatbestand der Störung der öffentlichen Ordnung auch durch das Vorliegen einer Störung des k o n f e s s i o n e l l e n F r i e d e n s verwirklicht werden kann. Zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung gehört die Wahrung des religiösen Friedens und der Schutz vor provozierenden Angriffen. Dieser Schutz wird aber nur dann zu gewähren sein und der Tatbestand einer Störung der öffentlichen Ordnung durch die Vorführung eines Bildstreifens nur gegeben sein, wenn dieser seinem Inhalt

nach

nach das religiöse Empfinden weiter Bevölkerungsteile verletzt.

Bei der Prüfung, inwieweit eine solche Verletzung vorliegend gegeben ist, ist die Oberprüfstelle im wesentlichen dem Gutachten des von ihr vernommenen Sachverständigen gefolgt und hat hinsichtlich der von ihm und weitergehend von der Bayerischen Regierung beanstandeten Teile folgendes festgestellt:

a) eine Verletzung des religiösen Empfindens enthalten nicht:

Akt I, Titel 18 : „ Kränze den Dichter Virgil, der keinen Ablass mehr kaufen kann“, weil es sich um einen aus der Situation verständlichen Ausspruch übermütiger Junker ohne Gegenwartswirkung handelt. Der Sachverständige hat gegen die Zulassung des Titels Einwendungen nicht erhoben.

Die Darstellung der Dirne, die zum Ablass erscheint (Akt I , nach Titel 23) soweit sie bussfertig und zerknirscht sich ihren Begleitern entwindet und dem Priester zu Füßen sinkt (vgl. unter b).

In Akt III die Darstellung der Szenen im Klostergarten. Der Sachverständige hat das Bestehen von Missständen im Klosterleben damaliger Zeit nicht in Abrede gestellt. Die Szenen sind kausal für Luthers weiteres Verhalten und von der Prüfstelle bereits wesentlich gekürzt. Die Bildfolge insbesondere, wie ein geistlicher Würdenträger neben einer Senfte herschreitet, in der eine Frau ruht, kann, dabei befindet sich die Oberprüfstelle im Gegensatz zum Gutachten des Sachverständigen nicht beanstandet werden (vgl. unter b).

Der

Der von der Bayerischen Regierung beanstandete Aufzug des päpstlichen Hofes auf der scala santa ist von dem Sachverständigen nicht bemängelt worden. Die Oberprüfstelle ist der Auffassung des Sachverständigen gefolgt, weil die Aufmachung des Zuges dem Pomp der damaligen Zeit entspricht.

Ebenso, an der gleichen Stelle, die von Luther geschaute Vision der Kreuztragung. Auch hier teilt die Oberprüfstelle die Bedenken des Sachverständigen nicht; ferner sind derartige Darstellungen, sofern sie würdiger Natur waren, was vorliegend der Fall ist, von der Oberprüfstelle wiederholt zugelassen worden.

In Akt IV, Titel 6 : „ Wenn das Geld im Kasten klingt, die Seele aus dem Fegfeuer springt “, weil der Ausspruch in einer Mass Gemeingut der Ueberlieferung geworden ist, dass das Vorliegen einer Verletzung in jetziger Zeit nicht mehr anzunehmen ist.

Diejenigen Bildfolgen des Ablasshandels auf dem Jahrmarkt, die lediglich den Charakter eines Volksfestes haben und weder durch gewisse Uebertreibungen noch durch das Verhalten Tetzels Widerspruch hervorrufen (vgl. oben unter b).

Die Darstellung des Inquisitionsgerichts in Akt V . Das Inquisitionsverfahren und die Hexenverfolgung, denen im übrigen auch die lutherische und calvinistische Glaubensrichtung verfallen gewesen sind, sind nicht Bestandteil des katholischen Glaubens. Sie gehören vielmehr der Geschichte an. Lediglich das religionsgeschichtliche Empfinden kann mithin durch ihre Darstellung betroffen werden (Urteil vom 7. Februar 1925- Nr. 32).

In Akt V , nach Titel 23 : die Verbrennung der Bücher und Schriften, weil die Bücher selbst nicht Gegenstand des Glaubens sind und die Wirkung der Scene dadurch wesentlich abgeschwächt ist, dass das Buch mit dem Heiligenbild auf Dazwischentreten

Luthers

Luthers dem Feuer unversehrt wieder entnommen und gerettet wird.

Die Darstellung der Simonie im VI Akt, gegen die auch der Sachverständige Bedenken nicht erhoben hat, weil so, wie die Darstellung gehalten ist, der Aemterkauf den kaiserlichen Hof weit mehr belastet als die daran beteiligte geistlichen Würdenträger.

Im Gegensatz zu der Auffassung der Bayerischen Regierung und des Sachverständigen können Einwendungen gegen das Verhalten der Mönche, die in den Kaisersaal einzudringen versuchen, nicht erhoben werden, weil ihr Verhalten durch die Situation ohne weiteres verständlich wird und deshalb nicht würdelos wirkt.

Die Darstellung der Bilderstürmer ist von dem Sachverständigen nicht beanstandet und von der Prüfstelle durch Ausschnitte bereits ihrer abträglichen Wirkung entkleidet worden (vgl. aber unter b).

Die weitere Darstellung des Kirchensturms erachtet die Oberprüfstelle in Uebereinstimmung mit dem Sachverständigen nicht für bedenklich, weil ihr eine Gegenwartswirkung nicht zukommt und das Dazwischentreten Luthers und die überaus scharfe Zurückweisung dieses Tuns ausreichenden Gegenwert darstellen.

Wegen der von dem Sachverständigen ebenfalls nicht beanstandeten Bildfolgen einer Ketzerverbrennung im VIII Akt und auch der Bartholmäusnacht wird ebenfalls auf die oben angeführte Entscheidung der Oberprüfstelle vom 7. Februar 1925 - Nr. 35 - verwiesen.

b) Das religiöse Empfinden verletzen und sind deshalb verboten worden :

In Akt I, Titel 17, weil der Sachverständige eine verletzende Wirkung bereits festgestellt hat und wegen der Missverständlichkeit des Ausdrucks.

Der Teil der Dirnenscene nach Titel 23, wo gezeigt wird wie die jungen Leute das Mädchen mit roher Gewalt und in der offenbaren Absicht, die Institution des Ablasses zu treffen, hohnlachend heranschleppen. Dasselbe gilt von den stark verletzenden Titeln 21 und 23: „Was kostet das Himmelreich“. In soweit ist die Oberprüfstelle den Bemängelungen der Bayerischen Regierung gefolgt.

In Akt III nach Titel 2 der Teil der Klosterscene, die zeigt, wie zwei Pater ein Mädchen haschen, weil er eine Herabwürdigung des Mönchsstandes in sich schliesst.

In Akt IV aus dem gleichen Grunde die Darstellung der Mönche und Mädchen auf einem Leiterwagen (Nahaufnahme).

Ein Verbot der ganzen Ablassscene kam aus den oben angeführten Gründen nicht in Frage. Der Sachverständige hat nicht bestritten, dass Missbräuche durch Ablassprediger und Abweichungen von der kirchlichen Ablasslehre vorgekommen sind. Die Figur Tetzels gehört der Geschichte an. Diese Bildfolge konnte in Uebereinstimmung mit dem Antrag der Bayerischen Regierung und dem Gutachten des Sachverständigen deshalb nur insoweit verboten werden, als bei der Darstellung über das Mass des Erträglichen hinausgegangen oder als die Kirchenlehre gröblich verletzt ist. Ersteres ist der Fall, soweit gezeigt wird, wie der Ablasshandel mit einer Rauferei endet (nach Titel 7) und bei der Darstellung Tetzels und des Ritters, die beide saufend und in widerwärtiger Verbrüderung gezeigt werden. Aus dem zuerstangeführten Grunde verfielen

fielen dem Verbot alle Titel und Bildfolgen, die den von der Kirche nach der Bekundung des Sachverständigen niemals gelehrt Abläss für künftige Sünden zum Gegenstand haben. Einbegriffen dabei ist der Ueberfall des Ritters und seiner Mannen auf Grund des von ihm erkauften Ablasses auf Tetzels und seinen Geldkasten, wobei die Ablassscheine an den Lanzenspitzen präsentiert werden. Damit ist die anstössige und grob verletzende Darstellung Tetzels, die in erster Linie den Entrüstungssturm katholischer Volkskreise gegen den Bildstreifen heraufbeschworen hat, insoweit beseitigt worden, als sie den Tatbestand der Verletzung des religiösen Empfindens erfüllt und damit die Störung des konfessionellen Friedens verursacht hat.

Der Titel 6 in Akt V : „ So gibt es also doch etwas, das stärker ist als Rom und alle Päpste : das deutsche Gewissen !“, der die katholischen Volksgenossen gewissermassen ausserhalb des deutschen Gewissens stellt. Die Oberprüfstelle hat dem Titel eine erträgliche Fassung gegeben.

Titel 23 und 26 desselben Aktes. Titel 23, weil er mit dem Dargestellten, dem Verbrennen kirchlicher Bücher nicht in Einklang steht, und Titel 26, dem die Oberprüfstelle ebenfalls eine andere Fassung gegeben hat.

In Akt VIII nach Titel 16 die Darstellung, wie Karlstadt zum Schlage ausholt, aus dem in der Entscheidung der Prüfstelle vom 17. Dezember 1927 angegebenen Gründe. Der dort angeordnete Ausschnitt erweist sich nach Ansicht der Oberprüfstelle nicht als ausreichend, um eine berechtigte Verletzung des religiösen Empfindens auszuschliessen.

Wegen v e r o h e n d e r Wirkung ist die Darstellung verboten worden, wie ein Krüppel auf der scala santa von den Leibgarden

garden des Papstes heruntergestossen wird und ihm seine Krücken nachgeworfen werden. Dagegen hat sich die Oberprüfstelle nicht dazu entschliessen können, dem Antrag der Bayerischen Regierung entsprechend aus dem gleichen Grunde auch die Darstellung der Ketzerverbrennung im letzten Akt, selbst nicht für Jugendliche, zu verbieten.

V. Die vorstehend als verletzend gekennzeichneten Bildfolgen machen nicht den Hauptinhalt des Bildstreifens aus und es entfällt mithin die Voraussetzung des Bayerischen Antrags auf ein gänzlich Verbot des Bildstreifens für das Reichsgebiet. Da nach Beseitigung dieser Bildfolgen eine Störung des konfessionellen Friedens und damit eine Störung der öffentlichen Ordnung durch die Vorführung des Bildstreifens nicht mehr zu besorgen ist, ist für den von der Bayerischen Regierung weiter gestellten Antrag auf ein beschränktes Verbot des Bildstreifens für das bayerische Staatsgebiet oder seiner auf Grund von § 2 des Lichtspielgesetzes beschränkten Vorführung kein Raum, da eine unmittelbare Gefahr für die Verübung d a u e r n d e r Störungen nicht mehr vorliegt. Störungen vorübergehender Art, die von aussen in die Vorführung des Bildstreifens hineingetragen oder durch Kunagebungen für und wider seine Tendenz entstehen, vorzubeugen und sie zu beseitigen, wird Aufgabe der überwachenden Polizeibehörden sein (Urteil der Oberprüfstelle vom 12. Juli 1926- Nr. 581).

VI. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, die gemäss § 5 der Gebührenordnung zum Lichtspielgesetz gebührenfrei zu erlassen war.

Beglaubigt:

Regierungsinspektor.



Beyer